



ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM

für Produkte nach System 1+

der

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

der

BAUTECHNISCHEN VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT
SALZBURG

Ausgabedatum: 25.01.2024

Änderungen in BLAU

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	4
2	SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE	5
3	ZERTIFIZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN DES SYSTEMS 1+ IM RAHMEN DER ERSTPRÜFUNG.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Vorgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms	7
3.3	Antragstellung und nötige Unterlagen	7
3.4	Prüfung des Antrages	8
3.5	Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors	8
3.6	Auswahl und Festlegung des Prüflabors	8
3.7	Abschluss des Zertifizierungsvertrages.....	8
3.8	Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion.....	9
3.8.1	Anforderungen an die WPK, das Qualitätshandbuch und die Probenentnahme für die Erstprüfung des Bauproduktes.....	9
3.9	Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten.....	12
3.10	Prüfungen und Berichte	12
3.10.1	Management der Verbesserungsmaßnahmen.....	13
3.11	Einspruchverfahren des Antragstellers	14
3.12	Zertifizierung	14
3.13	Zertifizierungsdokumentation	14
4	ZERTIFIZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN DES SYSTEMS 1+ IM RAHMEN DER ÜBERWACHUNG	16
4.1	Nötige Unterlagen.....	16
4.2	Beauftragung des Auditors/Inspektors	16
4.2.1	Beauftragung der Prüfstelle	17
4.3	Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung	17
4.3.1	Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch	17
4.3.2	Änderung der Bewertungsgrundlagen.....	17
4.3.3	Änderung des Zertifizierungsumfanges	18
4.4	Überwachung, Prüfungen und Berichte	20
4.4.1	Management der Verbesserungsmaßnahmen.....	20
4.5	Einspruchverfahren des Antragstellers	22
4.6	Zertifizierung	22
4.7	Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen.....	22
Anhang A	24	
Anhang B	25	
Anhang C	26	
Anhang D	27	

1 VORBEMERKUNG

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm 1+ gilt in der Zertifizierungsstelle der bvfs und beschreibt den Ablauf einer Konformitätsbewertung nach EU-BPV, Anhang V, Abs. 1.1.

Die „Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (EU-BPV) ist seit dem Inkrafttreten am 24. April 2011 die Basis für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und harmonisierter Regeln im gesamten Bereich der EU.

Der schon in der bisher gültigen Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) eingeschlagene Weg wird in dieser EU-Bauproduktenverordnung konsequent weitergegangen und genauer geregelt.

Erweitert wurden die 6 wesentlichen Anforderungen „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ (1), „Brandschutz“ (2), „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ (3), „Nutzungssicherheit“ (4), „Schallschutz“ (5) und „Energieeinsparung“ (6) zu 7 Grundanforderungen an Bauwerke, wobei der Punkt 4 nun „Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung“ lautet und ein neuer Punkt 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ aufgenommen wurde.

Laut Punkt 1.1 der oben zitierten EU-BPV erfolgt im System 1+ die Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a) Der Hersteller führt folgende Schritte durch:
 - i) werkseigene Produktionskontrolle.
 - ii) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- b) Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
 - i) Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschließlich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;
 - ii) Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iii) laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - iv) Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produktes entnommenen Proben.

Dieses Zertifizierungsprogramm 1+ beschreibt die Abfolge der einzelnen Tätigkeiten, wie sie von der Zertifizierungsstelle der bvfs koordiniert und durchgeführt werden.

2 SCOPE und GRUNDLAGENDOKUMENTE

Die Zertifizierungsstelle der bvfs bietet derzeit im Rahmen dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen für folgende Produktgruppen mit harmonisierten Normen an:

- a) Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/555/EG vom 14. Juli 1997

Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel

in den harmonisierten Produktnormen:

- ÖNORM EN 197-1 „Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement“ (15.10.2011)

Weitere technische Regelwerke:

NB-CPD/SG02/03/001 9. April 2004	Operating procedure for the attestation of conformity of common cements in compliance with annex ZA of EN 197-1
Baustoffliste ÖE:2008 OIB-095.2-047/11	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inkl. 1., 2. und 3. Novelle)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
Guidance Paper K	The attestation of conformity system and the role and task of the notified bodies in the field of the Construction Products Directive

- b) Nummer der Entscheidung zur Konformitätsbescheinigung 97/555/EG vom 14. Juli 1997

Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel

in den harmonisierten Produktnormen:

- ÖNORM EN 413-1 „Putz und Mauerbinder - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien“ (15.06.2011)

Weitere technische Regelwerke:

ÖNORM EN 197-2:2000	Zement – Teil 2: Konformitätskriterien
Baustoffliste ÖE:2008 OIB-095.2-047/11	Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inkl. 1., 2. und 3. Novelle)
... sowie alle erforderlichen und notwendigen nationalen Regelwerke	

Weitere für das Zertifizierungsverfahren bedeutende Unterlagen:

Guidance Paper B	The Definition Of Factory Production Control In Technical Specifications For Construction Products
Guidance Paper K	The attestation of conformity system and the role and task of the notified bodies in the field of the Construction Products Directive

Für die einzelnen Produkte bzw. Produktgruppen werden spezifische Checklisten entwickelt und dem Inspektor / Auditor zur Verfügung gestellt.

5 ZERTIFIZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN DES SYSTEMS 1+ IM RAHMEN DER ERSTPRÜFUNG

5.1 Allgemeines

Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den Normen und den deklarierten Werten ist nachzuweisen durch:

- a) Erstprüfung
- b) Werkseigene Produktionskontrolle durch den Hersteller, einschließlich der Produktbeurteilung

5.2 Vorgespräch und Bekanntgabe des Zertifizierungsprogramms

Im Zuge der Anfrage zur Zertifizierung wird im Vorgespräch (telefonisch, schriftlich oder per mail) die grundsätzliche Möglichkeit einer Zertifizierung abgeklärt und der Umfang der zu zertifizierenden Produkte festgelegt. Auf Wunsch des Kunden wird ein Termin für ein Informationsgespräch in der bvfs-cert vereinbart. Im Rahmen des Vorgesprächs erfolgt ein gegenseitiger Informationsaustausch zu den folgenden Punkten:

- Sinn und Zweck der Zertifizierung
- Vorteile / Nutzen der Zertifizierung für den Hersteller
- Erläuterung Ablauf / Vorgehensweise der Inspektion
- Organisation und Unterlagen des Herstellers
- Geltungsbereich der Zertifizierung
- Festlegung eines unverbindlichen zeitlichen Ablaufes
- Definition der Normgrundlagen für die Inspektion und Zertifizierung

Anhand dieser Grundlagen wird der notwendige Aufwand berechnet und auf Wunsch ein Angebot erstellt. Weiters werden dem Auftraggeber Unterlagen übermittelt, welche den Ablauf des Zertifizierungsprogramms im System 1+ der Konformitätsbescheinigung beschreiben.

5.3 Antragstellung und nötige Unterlagen

Nach der Zustimmung des Auftraggebers zur Zertifizierung durch die bvfs-cert erfolgt die Ausfertigung einer Auftragsbestätigung mit einer Aufstellung der nötigen Unterlagen, welche mindestens drei Wochen vor der möglichen Inspektion zur Vorprüfung einzureichen sind:

- Formular „Antrag auf Zertifizierung“ (ev. mit Beilage des Gebührenvoranschlags)
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, Erstprüfungen usw.)

- Wartungsbuch der Produktionsanlage
- Personalunterlagen über Ausbildung
- Prüfplan
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

5.4 Prüfung des Antrages

Nach der Rückübersendung des Antrages auf Zertifizierung und der restlichen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen. Gegebenenfalls werden von der Zertifizierungsstelle weitere notwendige Unterlagen angefordert.

Sollten die übermittelten Unterlagen die Schlüssigkeit der fachlichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist das Zertifizierungsverfahren solange ruhend zu lassen, bis die Schlüssigkeit durch den Auftraggeber nachgewiesen werden kann.

5.5 Auswahl und Festlegung des Auditors/Inspektors

Der für die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle von Bauprodukten notwendige Auditor/Inspektor wird von der Zertifizierungsstelle anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien festgelegt. Der Nachweis der Erfüllung der Kompetenzkriterien hat schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen.

Nach erfolgter Festlegung des Auditors/Inspektors wird dieser dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Der Auftraggeber kann der Beauftragung des Auditors/Inspektors widersprechen. Es ist daraufhin von der Zertifizierungsstelle ein alternativer Auditor/Inspektor gemäß den Kompetenzkriterien festzulegen und dem Auftraggeber zu nennen.

Dieser Auditor/Inspektor wird schließlich beauftragt, die Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle und des Werkes durchzuführen und Produktproben für die weiteren Erstprüfungen zu entnehmen.

5.6 Auswahl und Festlegung des Prüflabors

Für die durchzuführenden Produktprüfungen, gemäß der entsprechenden Produktnorm, wird dem Auftraggeber schriftlich [ein akkreditiertes Prüflabor als Prüfstelle vorgeschlagen](#).

5.7 Abschluss des Zertifizierungsvertrages

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle ein rechtsgültiger Vertrag mit dem genauen Umfang der Zertifizierung abgeschlossen. Der Vertrag enthält weiters die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle. Zusätzlich erhalten der Auftraggeber und der Auditor/Inspektor einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, entsprechende Checklisten und den Zeitpunkt der Erstinspektion.

5.8 Bewertungsgrundlagen der Erstinspektion

5.8.1 Anforderungen an die WPK, das Qualitätshandbuch und die Probenentnahme für die Erstprüfung des Bauproduktes

Bei der Erstinspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung, sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

Weiters sind bei der Erstinspektion Proben für die Erstprüfung/Typprüfung des Bauproduktes beim Hersteller zu entnehmen. Die Erstprüfung des Bauproduktes erfolgt anschließend [in einem akkreditierten Labor](#).

[Bei der Bestimmung des Produkttyps kann ein Hersteller die Typprüfung oder die Typberechnung durch eine Angemessene Technische Dokumentation ersetzen, mit der die Einhaltung der Regelungen aus Artikel 36 Buchstaben](#)

- [a\) beschreibt die Möglichkeit zu Einstufung gemäß den Bedingungen der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation beziehungsweise eines Beschlusses der Kommission ohne Prüfung oder Berechnung beziehungsweise ohne weitere Prüfung oder Berechnung \(„CWFT“\),](#)
- [b\) Verwendug von Prüfergebnissen anderer Hersteller mit Genehmigung und](#)
- [c\) Verwendung von präzisen Anleitunge von bereits mehrmals geprüften Systemen](#)

[nachgewiesen werden. \(Detaillierte Anforderung gem. Artikel 36\)](#)

5.8.1.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Bei der Vorlage eines gültigen zertifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001 sind die allgemeinen Anforderungen an die Organisation und das Qualitätshandbuch erfüllt.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Punkte nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.

- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.
- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind folgende Punkte nachzuweisen:

- geeignete Prüfverfahren die sicherstellen, dass die Produktbestandteile die Anforderungen der zugehörigen Produktnorm erfüllen und technisch geeignet sind

5.8.1.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

Hersteller ohne gültiges Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO 9001 haben im Rahmen der Erstinspektion folgende Anforderungen hinsichtlich Implementierung und Umsetzung der Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen, Handbücher usw. nachzuweisen:

- Festlegung der Qualitätsziele.
- Organisatorischer Aufbau.
- Festlegung der Verantwortung, Befugnisse und Zusammenwirken des leitenden, ausführenden und überwachenden Personals, welche die Qualität des Produktes beeinflussen, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Produktmängeln veranlasst, bzw. Qualitätsprobleme feststellt und aufzeichnet.
- Festlegung des Umfanges der werkseigenen Produktionskontrolle.
- Verfahren zur Schulung des Personals in allen die Qualität beeinflussenden Tätigkeiten.
- Aufzeichnungen und Dokumentation betreffend der Wartung und Kalibrierung der zur Produktion notwendigen maschinellen Einrichtungen und Prüfeinrichtungen
- Dokumentation und Prüfung der Lagerräumlichkeiten der Ausgangsstoffe und der Endprodukte, damit eine Beschädigung oder Zerstörung verhindert wird.
- Aufzeichnungen und Dokumentation der Untersuchungen an Ausgangsstoffen, Zwischen- und Endprodukten bzw. der Produktion, sowie deren Untersuchungshäufigkeiten und gegebenenfalls Regelungen für Wiederholungsprüfungen.
- Verfahren und Kontrolle zur Handhabung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes.
- Sicherstellung der Einführung und Einhaltung der Anforderungen der Produktnorm durch einen Nachweis eines durch die Geschäftsleitung eingesetzten WPK-Beauftragten zur Leitung und Überwachung der WPK.
- Kontrolle der Durchführung und Überprüfung der WPK durch die Geschäftsleitung auf Eignung und Wirksamkeit anhand der Aufzeichnungen.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung nicht konformer Produkte.
- Aufzeichnung, Dokumentation und Behandlung der Rückverfolgbarkeit der Produkte.
- Aufbewahrung der Dokumentation über 10 Jahre.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind folgende Punkte nachzuweisen:

- geeignete Prüfverfahren die sicherstellen, dass die Produktbestandteile die Anforderungen der zugehörigen Produktnorm erfüllen und technisch geeignet sind

5.9 Bewertungsgrundlagen bei vorhandenen Fremdzertifikaten

Bei der Neuausstellung eines bereits bestehenden Zertifikates einer anderen Zertifizierungsstelle (z. B. Zertifikat nach Bauproduktenrichtlinie) werden die Unterlagen des Herstellers auf Plausibilität mit dem vorhandenen Zertifikat geprüft. Sind keine Abweichungen vorhanden, wird das vorhandene Zertifikat als Grundlage für die weitere Zertifizierung herangezogen.

5.10 Prüfungen und Berichte

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Produktbeurteilung werden anhand der nachfolgenden Beurteilungskriterien bewertet:

System des Qualitätsmanagements:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
[O] Observation	Nicht-Konformität, die kein Risiko für das Funktionieren der WPK darstellt	Abweichungen korrigieren
	(z. B. formale Abweichungen in der Dokumentation)	Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
[R] Remark	Nicht-Konformität, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellt, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird	Verfahren korrigieren und Ergebnisse nachweisen
	(z. B. Verfahrensdurchführung(en) nicht normgemäß)	Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
[NC] Non Conformity	Nicht-Konformität, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung
	(z. B. Verfahrensdurchführungen fehlen)	Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

technische Aspekte:

Bewertung	Abweichung	Verbesserungsmaßnahme(n)/ -zeitraum
[C] Conformity	keine	keine
	Nicht-Konformität, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellen	Korrekturmaßnahmen weiter auf Konformität hin beobachten
[O] Observation	(z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet u. Mangel abgestellt)	Verbesserungszeitraum – bis zur nächsten Überwachung der WPK
	Nicht-Konformität, die kein Risiko für die wesentlichen Merkmale des Produktes darstellen, wenn sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt wird	weitere Korrekturmaßnahmen erforderlich – Nachweis der Konformität
[R] Remark	(z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat bereits entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde aber noch nicht abgestellt)	Verbesserungszeitraum - innerhalb von zwei Monaten
	Nicht-Konformität, die die wesentlichen Merkmale des Produktes derart beeinträchtigen, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden können	Kontrolle der Durchführung und Umsetzung
[NC] Non Conformity	(z. B. Prüfergebnisse entsprechen nicht den Normanforderungen – Hersteller hat keine entsprechende Korrektur eingeleitet, der Mangel wurde nicht abgestellt)	Wiederholung der Überwachung (im Gesamten oder in Teilen) innerhalb zwei Wochen notwendig

Die Erstinspektion wird durch den Auditor/Inspektor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Auditplan und Checkliste durchgeführt. Die Erstprüfung des Bauproduktes erfolgt entsprechend der maßgebenden Produktnorm.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor/Inspektor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits als auch Ergebnisse der Erstprüfung der Bauprodukte und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

5.10.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und das Zertifikat ausgestellt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor/Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Erstinspektion kann dies eine verzögerte bzw. Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung bewirken.

Verzögerte Zertifizierungsentscheidung:

Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK darstellen, bzw. keine wesentlichen Eigenschaften des Bauproduktes betreffen, und sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden.

Nichtbehandlung der Zertifizierungsentscheidung:

Bei bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, bzw. die Erstprüfung der Bauprodukte wesentliche Mängel hervorgebracht haben.

5.11 Einspruchverfahren des Antragstellers

Einsprüche können nur von Verfahrensbeteiligten gegen das laufende Zertifizierungsverfahren eingereicht werden. Können Einsprüche nicht im Konsens erledigt werden, bzw. bei anderen Arten von Beschwerden kommt das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle bvfs-cert zur Anwendung.

5.12 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Inspektionsberichtes der werkseigenen Produktionskontrolle, Ergebnisse der Erstprüfung der Bauprodukte, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen. Mittels Formblatt „Zertifizierungsentscheidung“ wird das Ergebnis der Evaluierung und Bewertung der Zertifizierung festgehalten.

5.13 Zertifizierungsdokumentation

Der Status der Zertifizierung wird dem Kunden jährlich formal mitgeteilt. Zusätzlich wird die Information über die Internetseite der bvfs. Dieses Verzeichnis enthält ständig aktualisierte Zertifizierungsinformationen (Aktualisierung mind. 2x jährlich) und ist jederzeit abrufbar.

Zertifizierungszeichen (CE-Zeichen) sind nicht Eigentum der bvfs. Die Verwendung ist nur im

Zusammenhang mit [Artikel 8 der BPV](#) gestattet.

Originale ausgestellter Zertifizierungsdokumentationen (Zertifikate und jährliche Meldungen) sind Eigentum der bvfs und müssen nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages an die bvfs zurückgegeben werden.

6 ZERTIFIZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN DES SYSTEMS 1+ IM RAHMEN DER ÜBERWACHUNG

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates ist die Konformitätsbewertung für die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß dem System zur Bescheinigung der Konformität 1+ und den relevanten Produktnormen durchzuführen. Sollten die entsprechenden Produktnormen dahingehend keine Aussage treffen, ist mindestens 1 x jährlich pro Herstellwerk eine Überwachung durch den von der Zertifizierungsstelle beauftragen Auditor/Inspektor durchzuführen.

Die Häufigkeit der Fremdüberwachungsprüfungen von im Werk entnommenen Proben ist gemäß der entsprechenden Produktnorm durchzuführen.

6.1 Nötige Unterlagen

Für die Überwachung hat der Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular „Änderungsantrag von CE-Zertifikaten“ (bei Erweiterung, Verlängerung, bzw. Zurückziehung durch Hersteller)
- Formular „Änderungsbestätigung (laufende Überwachung)“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Prüfberichte der Fremd- und Eigenkontrolle
- Leistungserklärung, statistische Auswertungen
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001

6.2 Beauftragung des Auditors/Inspektors

Für die laufende Inspektion wird anhand der zu erfüllenden Kompetenzkriterien der Auditor/Inspektor von der Zertifizierungsstelle festgelegt und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Optimalerweise ist es jener Inspektor, welcher die Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt hat. Bei einer Ablehnung des Auditors/Inspektors erfolgt die Vorgangsweise analog zu Pkt. 3.5.

Der Auftraggeber erhält einen schriftlichen Auditplan über den Ablauf, eine entsprechende Checkliste und den Zeitpunkt der laufenden Inspektion. Zusätzlich erhält er das Formular „Änderungsbestätigung“, in dem er die relevanten Änderungen seit der letzten Überwachung bestätigt. Dieses Formular ist vor der laufenden Inspektion bestätigt an die Zertifizierungsstelle zurück zu senden und vom Inspektor während der Inspektion zu verifizieren.

6.2.1 Beauftragung der Prüfstelle

Für die Fremdüberwachungsprüfungen der im Werk entnommenen Proben legt die Zertifizierungsstelle die Prüfstelle gemäß Pkt. 3.6 fest.

6.3 Bewertungsgrundlagen der laufenden Überwachung

6.3.1 Anforderungen an die WPK und das Qualitätshandbuch

Bei der laufenden Inspektion des Werkes durch den Auditor ist festzustellen, ob weiterhin die personellen und technischen Voraussetzungen für eine laufende Herstellung und Prüfung der Produkte, sowie der werkseigenen Produktionskontrolle gegeben sind.

6.3.2 Änderung der Bewertungsgrundlagen

Ändern sich die der Zertifizierung zu Grunde liegenden Bewertungsgrundlagen, so hat die Zertifizierungsstelle den Zertifikatsinhaber umgehend zu informieren, damit dieser innerhalb der Übergangsfrist eine kostenpflichtige Nachüberprüfung veranlassen kann, sofern nicht innerhalb der Übergangsfrist eine Regelüberwachung stattfindet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Änderungen des Managementsystems oder sonstige Änderungen, die einen Einfluss auf den Geltungsbereich des Zertifikates haben, zu informieren.

Dies sind z. B.:

- organisatorische Änderungen (Umfirmierungen, Standortverlegungen und -änderungen, Zu- oder Verkauf von Unternehmen(steilen), Vergleichs- oder Konkursverfahren, sofern der vereinbarte Zertifizierungsumfang berührt wird, etc.),
- wesentliche Änderungen bei der Anzahl der Mitarbeiter oder von Mitarbeitern in Schlüsselstellen
- Änderungen der Haupttätigkeiten und der Hauptprodukte
- wesentliche Änderungen der Dokumentation.

Eine Verstreichung der Frist kann eine Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung zur Folge haben.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

6.3.3 Änderung des Zertifizierungsumfanges

Ändert sich der Zertifizierungsumfang, ist spätestens zwei Wochen vor der laufenden Inspektion, bzw. Erweiterungsaudit vom Auftraggeber das Formular „Antrag auf Erteilung eines CE-Zertifikates“ ausgefüllt und unterschrieben an die Zertifizierungsstelle zu senden.

Bei der anschließenden laufenden Inspektion, bzw. Erweiterungsinspektion wird das zu adaptierende System des Qualitätsmanagements und der technischen Aspekte vom Inspektor bewertet. Weiters werden Proben für eine Erstprüfung entnommen und [in einem akkreditierten Labor](#) geprüft.

6.3.3.1 Hersteller mit zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.8.1.1

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind zusätzlich nachzuweisen:

- Nachweis der statistischen Konformitätskriterien
- Konformitätskriterien für den Grenzwert von Einzelergebnissen

6.3.3.2 Hersteller ohne zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem

siehe Pkt. 3.8.1.2

Im Rahmen der WPK sind zusätzlich nachzuweisen:

- Aufzeichnungen und Dokumentation der regelmäßigen Konformitätsprüfungen/Kontrollen der Bauprodukte.

Im Rahmen der Produktbeurteilung sind zusätzlich nachzuweisen:

- Nachweis der statistischen Konformitätskriterien
- Konformitätskriterien für den Grenzwert von Einzelergebnissen

6.4 Überwachung, Prüfungen und Berichte

Die Überwachung wird durch den beauftragten Auditor/Inspektor anhand der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Auditplan und Checkliste durchgeführt. Die Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Aspekte wird gemäß Pkt. 3.9 durchgeführt. Weiters sind Fremdüberwachungsprüfungen gemäß der Produktnorm zu entnehmen und im Labor der bvfs zu prüfen.

Nach Abschluss des Audits wird durch den Auditor/Inspektor ein schriftlicher Auditbericht erstellt, der sowohl die Ergebnisse des Audits, als auch Ergebnisse der Fremdüberwachungsprüfungen der Bauprodukte und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle enthält. Festgestellte Abweichungen und deren Behebung werden in Abweichungsprotokollen als Beilage zum Auditbericht mitgeteilt.

6.4.1 Management der Verbesserungsmaßnahmen

Die Verbesserungsmaßnahmen sind durch den Auditor/Inspektor entsprechend Pkt. 3.9 zu gewichten und mit Fristen zu versehen.

Bei der Terminierung der Korrekturmaßnahmen ist zu beachten, dass alle Abweichungen behoben sein müssen, bevor der abschließende Auditbericht erstellt wird und die Verlängerung des Zertifikats bestätigt wird. Durch die Vorlage geeigneter Nachweise, wie z. B. Maßnahmenpläne, Anweisungen und Aufzeichnungen oder durch ein Nachaudit kann die Fehlerbehebung bestätigt werden.

Der Auditor/Inspektor wird die Bewertung der eingereichten Ursachenanalyse, der Korrekturmaßnahmen und Termine vornehmen. Wenn Art und Umfang der eingereichten Korrekturmaßnahmen und Nachweise eine abschließende Bewertung nicht zulassen, wird der Auditor/Inspektor weitere Nachweise anfordern oder auch ein Nachaudit zur Überprüfung der Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen der Zertifizierungsstelle empfehlen.

Die im Audit festgestellten Befunde (Erfüllungen, Abweichungen sowie Potenziale für Verbesserungen) sind Bestandteil der abschließenden Besprechung. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten die Abweichungen direkt mit bei der auditierten Abteilung/Funktion formuliert und dokumentiert werden.

Wenn bei der Durchführung des Audits festgestellt wird, dass die Anforderungen an die Dokumentation nicht umgesetzt worden sind (mehrere Abweichungen in der Umsetzung), ist das Management/Managementsystembeauftragte zu informieren, dass das Audit nicht erfolgreich durchgeführt werden kann und dass ein weiteres komplettes Audit erforderlich ist. Die Gründe müssen angegeben werden.

Bei einer Fristüberschreitung bzw. bei einer verzögerten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen im Falle der Überwachung, kann dies eine Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung bewirken.

Einschränkung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bei Nicht-Konformitäten, die kein Risiko für das wirksame Funktionieren der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes darstellen und bis sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes bereinigt werden, kann die Zertifizierungsstelle eine Einschränkung der Zertifizierung durchführen.

Aussetzung der Zertifizierung:

Die Zertifizierungsstelle kann nach Abwägung der vorhandenen Grundlagen eine entsprechende Nachfrist gewähren. Bis zum Verstreichen der Nachfrist kann bei Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, eine Aussetzung der Zertifizierung erfolgen.

Zurückziehung der Zertifizierung:

Nach Ablauf der Nachfrist muss die Zertifizierungsstelle bei weiter bestehenden Nicht-Konformitäten, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der WPK, bzw. wesentliche Eigenschaften des Bauproduktes derart beeinträchtigt, dass nicht normkonforme Produkte auf den Markt gebracht werden könnten, die Zurückziehung des Zertifikates durchführen.

6.5 Einspruchverfahren des Antragstellers

siehe Pkt. 3.11

6.6 Zertifizierung

Die Verlängerung/Erweiterung der Zertifizierung erfolgt durch die Zertifizierungsstelle anhand der positiven Überprüfung des Inspektionsberichtes der werkseigenen Produktionskontrolle, Ergebnisse der Fremdüberwachungsprüfung, sowie gegebenenfalls der durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen.

6.7 Informationen zur richtigen Verwendung von Genehmigungen, Konformitätsbescheinigungen und Konformitätszeichen

- Der Hersteller ist zur Anbringung der CE-Kennzeichnung auf den Bauprodukten, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, verpflichtet.
- Hat der Hersteller keine Leistungserklärung erstellt, darf die CE-Kennzeichnung nicht angebracht werden.
- Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht.
- Inhalt der CE-Kennzeichnung: siehe Bauproduktenverordnung, Artikel 9 bzw. Anhang ZA der entsprechenden Produktnorm
- Aus der Verwendung des Zertifizierungszeichens in technischen o. ä. Unterlagen muss die Zuordnung zum Produkt klar hervorgehen.
- Das Kennzeichnen von anderen Produkten mit dem o.g. Zertifizierungszeichen oder die Verwendung des Zertifizierungszeichens unabhängig vom Produkt ist nicht zulässig.
- Das Konformitätszertifikat gilt in Verbindung mit der entsprechenden Leistungserklärung.
- Ungültige, ausgesetzte und zurückgezogene Zertifikate dürfen nicht mehr verwendet werden (gilt auch für Kopien).
- Kann der Hersteller kein gültiges Zertifikat vorweisen, darf die CE-Kennzeichnung nicht

mehr am Produkt angebracht werden.

Anhang A

Zusammenfassung der für die Zertifizierung nötigen Dokumente

a) Zur erstmaligen Zertifizierung nötige Dokumente

- Formular „Antrag auf Zertifizierung“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist
- Nachweis der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK-Handbuch)
- Produktunterlagen (z. B. Typenblätter, Sortenverzeichnis, usw.)
- Wartungsbuch der Produktionsanlage
- Personalunterlagen über Ausbildung
- Prüfplan
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001
- Falls vorhanden ein CE-Zertifikat

b) Zur Verlängerung der Zertifizierung nötige Dokumente

- Formular „Änderungsantrag von CE-Zertifikaten“ (bei Erweiterung, Zurückziehung bzw. Verlängerung)
- Formular „Änderungsbestätigung (laufende Überwachung)“
- Vollmacht oder Einverständniserklärung des Herstellers, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist (falls nötig)
- Produktunterlagen mit zitierter Kennzeichnung, sowie Angabe über Änderungen des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Prüfberichte der Fremd- und Eigenkontrolle
- Leistungserklärung, statistische Auswertungen
- Kalibrierungszertifikate der Anlage und der Prüfmittel
- Nachweise von Auflagen der letzten Regelüberwachung
- Falls vorhanden der Nachweis eines qualifizierten Qualitätsmanagementsystems nach EN ISO 9001
- Falls vorhanden ein CE-Zertifikat

Anhang B

weitere Dokumente

Checkliste 05Herstellung von Zement

Checkliste 10 Putz und Mauerbinder

Formblatt.....Besprechungsprotokoll bvfs-cert

Formblatt.....Antrag auf Zertifizierung bvfs-cert

Formblatt.....Zertifizierungsvertrag bvfs-cert

Formblatt.....Abweichungsbericht bvfs-cert

Formblatt.....Beschwerdeverfahren_Z

Formblatt.....Teilnehmerliste Audit

Anhang C

Ausstellung von Zertifikaten



Zertifikat der Leistungsbeständigkeit

Nr. 1086 ¹CPR-zzzz

Gemäß der Verordnung 305/2011/EU ²des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (Bauprodukteverordnung – CPR), gilt dieses Zertifikat für das/die Bauprodukt/e

<Bauprodukt(e)> ³

< Produktmerkmale (Stufen und Klassen der Leistung des Produkts) CE Kennzeichnungsmethode(n) falls anwendbar, Produktbeschreibung (Identifikation und Verwendung, wie vom Hersteller für seine Leistungserklärung beabsichtigt) >

hergestellt durch oder für

< Name des Herstellers > ⁴
< vollständige Anschrift >

und hergestellt im/in den Herstellwerk/en

< Herstellwerk(e) > ⁵
< vollständige Anschrift(en) >

Dieses Zertifikat bescheinigt, dass alle Vorschriften über die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und die Leistungen beschrieben im Anhang ZA der harmonisierten Norm

< EN AAAA:yyyy > ⁶An:zzzz+AC:zzzz >

entsprechend System ⁷< 1 / 1+ > angewendet werden und dass das/die Bauprodukt(e) alle darin vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt(en).

Dieses Zertifikat wurde erstmals am ⁸Datum > ausgestellt und bleibt gültig, solange die harmonisierte Norm gültig bleibt und das Produkt sowie die Produktionsbedingungen im Herstellwerk nicht wesentlich geändert werden, sofern die Produktzertifizierungsstelle das Zertifikat nicht aussetzt oder zurückzieht.

Salzburg, am ⁹< Datum >

¹⁰
(Dipl.-Ing. N. Glantschnigg)
Institutsleiter



¹²
(Dipl.-Ing. B. Krisch)
Leiterin der Zertifizierungsstelle

Notified Body Nr. 1086
Zertifizierungsstelle der Bautechnischen Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg
Alpenstraße 157, 5020 Salzburg, Austria

- Zertifikatsnummer (1)
- Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (2)
- Bezeichnung des Bauprodukts (3)
- Zertifikatsinhaber (4)
- Herstellwerk(e) (5)
- Normative Grundlage (6)
- System der Leistungsbeständigkeit (7)

- Gültigkeitsdatum ab (8)
- Ausgabeort und -datum (9)
- Unterschrift des Institutsleiters (10)
- Stempel der Zertifizierungsstelle (11)
- Unterschrift des Zeichnungsberechtigten (12)

CE ZERTIFIKAT

Anhang D

Ablauf einer Zertifizierung

Blatt 1



